

Hinweise zu den Gewerbeanzeigen und Datenschutzinformation Mitteilungspflicht nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hinweise zur Gewerbeanzeige

Nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) mit den Formularen der Anlage 1 bis 3 anzuzeigen.

Gleiches gilt nach § 55 c Gewerbeordnung für die selbstständige Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Diese Gewerbeanzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabeordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, zum Beispiel nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht, bleiben jedoch unberührt.

Die Gewerbeanzeige berechtigt nicht zum Beginn einer Tätigkeit, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Die Fortsetzung eines Betriebes ohne die erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HWO).

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO sind der Wechsel des Betriebsinhabers sowie des Ein- und Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), der Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), die Erweiterung der Tätigkeit, eine Verlegung des Betriebssitzes oder die Aufgabe des Betriebes anzeigepflichtig. Verstöße können gem. § 146 GewO mit Geldbuße geahndet werden.

Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Handelsregistereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gesellschafter als natürliche Personen. Die Eintragung der juristischen Person im Handelsregister ist unverzüglich mitzuteilen. Danach kann die Gewerbeummeldung in eine juristische Person erfolgen.

Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Die erhobenen Daten der Gewerbeanzeige werden für den Zweck der Entgegennahme, Bestätigung, der Überwachung der Gewerbeausübung sowie der Weiterleitung verarbeitet und genutzt.

Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien bei der Durchführung gewerblicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

Herkunft der Daten

Grundlage der Datenerfassung ist die jeweilige Gewerbeanzeige gemäß § 1 Abs. 1 GewAnzV, Anlage 1 bis 3.

Empfänger der Daten

Für die Datenverarbeitung werden IT-Verfahren genutzt, die auftrags-, zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung).

Die Daten werden gemäß § 14 GewO übermittelt an

- die zuständigen Finanzbehörden,
- die Industrie- und Handelskammer und/oder die Handwerkskammer zur Wahrnehmung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

- die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
- die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, siehe Unterrichtung § 17 BStAG,
- nach § 14 Abs. 6 GewO - öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Abs. 5 Satz 1 unterliegende Daten soweit
 1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Abs. 8 zulässig ist,
 2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
 3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt,
- gemäß § 11c GewO - an andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des EWR für dortige Tätigkeiten inländischer Gewerbetreibenden.

Ihre Daten aus der Gewerbeanzeige können auch nach § 14 Abs. 7 GewO - an öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und nichtöffentliche Stellen dürfen der Zweckbindung nach Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegende Daten, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt, übermittelt werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO dürfen der Name, betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden.

Dauer der Speicherung

Ihre Angaben werden 10 Jahre nach dem Bearbeitungsdatum der Gewerbeabmeldung gelöscht.

Rechte des Betroffenen

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Abteilung Polizeirecht, Ordnungsrecht, Märkte,
E-Mail: gewerbe@stadt-chemnitz.de ; Telefonnummer: 0371 488-3230

Datenschutzbeauftragte

Stadt Chemnitz, Datenschutzbeauftragte, 09106 Chemnitz, E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de

Beschwerderecht

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Devrientstraße 5, 01067 Dresden,
Tel: 0351 493-5401, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

Weitergehende Informationen erhalten Sie u. a. auch auf der Internetseite www.datenschutz.sachsen.de

Kostenentscheidung und Rechtsbehelf

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Auslagen werden keine erhoben. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 4 Abs. 2 und 5 SächsVwKG sowie nach § 6 SächsVwKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Kostenverzeichnisses – in der jeweils gültigen Fassung, laufende Nummer 46, Tarifstelle 2.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.